

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Verfassung des** **Freistaats Thüringen**

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. Artikel 105a wird aufgehoben.

### **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes**

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2015 (GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abgeordnete erhalten eine steuerpflichtige monatliche Entschädigung (Grundentschädigung), die sich mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf 5.196,24 Euro beläuft und zwölf Mal im Jahr gezahlt wird."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Geldleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015

in einer monatlichen steuerfreien Kostenpauschale mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst:

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises (z. B. Bürokosten, Porto, Telefon und Sonstiges) in Höhe von 1.266,87 Euro;
2. Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags in Höhe von 395,91 Euro;
3. Fahrten in Ausübung des Mandats, unabhängig von den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnortes oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags  
von bis zu 20 km in Höhe von 237,54 Euro,  
von bis zu 40 km in Höhe von 395,91 Euro,  
von bis zu 60 km in Höhe von 514,68 Euro,  
von bis zu 80 km in Höhe von 633,43 Euro,  
von bis zu 100 km in Höhe von 752,21 Euro,  
von bis zu 120 km in Höhe von 870,97 Euro,  
und ab 120 km in Höhe von 989,77 Euro.

Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Regelung zu Satz 1 Nr. 3."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten

1. je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion und
2. die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags

- von bis zu 20 km 381,88 Euro,  
von bis zu 40 km 417,00 Euro,  
von bis zu 60 km 443,35 Euro,  
von bis zu 80 km 469,69 Euro,  
von bis zu 100 km 496,00 Euro,  
von bis zu 120 km 522,35 Euro,  
und ab 120 km 548,67 Euro.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

3. § 26 wird aufgehoben.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Mit der Regelung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen über die jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung wurde ein Automatismus geschaffen, durch den das Parlament umgeht, über Erhöhungen der Entschädigung vor der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen.

Tatsächlich müssen sich demokratisch gewählte Abgeordnete als Vertreter des Volkes in besonderem Maße für ihre Entscheidungen vor der Öffentlichkeit rechtfertigen. Dies muss gerade und besonders gelten, wenn es um ihre eigenen Bezüge und ihr Einkommen aus der Abgeordnetentätigkeit geht. Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip sichert die Beteiligung der Bürger an der politischen Entscheidungsfindung.

Vor diesem Öffentlichkeitsgebot ist es nicht vertretbar, dass Abgeordnete ohne öffentliche Debatte mit dem Wähler und Steuerzahler automatisch jährliche Anpassungen, die bisher immer Erhöhungen waren, erhalten. Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist daher ersatzlos zu streichen. Mit der Streichung erfordert jede zukünftige Anpassung der Entschädigung den Beschluss des Plenums mit einer damit verbundenen Diskussion. Die Streichung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen führt zu einer regelmäßigen Rechtfertigung des Parlaments und der Auseinandersetzung mit der von den Abgeordneten geleisteten politischen Arbeit.

Artikel 105a der Verfassung des Freistaats Thüringen ist überflüssig.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 stellt Folgeregelungen aus der Verfassungsänderung dar.

§ 5 Abs. 1 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) regelt die Höhe der Entschädigung und deren automatische Anpassung entsprechend Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 26 ThürAbgG. Durch die Streichung der automatischen Anpassung der Grundentschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensentwicklung durch den aufgehobenen Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird die Höhe der Grundentschädigung nunmehr gesetzlich fixiert.

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 ThürAbgG wird die an den Index der Preisentwicklung gekoppelte automatische Anpassung der Aufwandsentschädigung und der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung aufgehoben und deren Höhe gesetzlich festgeschrieben. Die Höhe der Grund- und der Aufwandsentschädigung beläuft sich auf die in Drucksache 6/681 des Thüringer Landtags verkündeten und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 geltenden Beträge.

§ 26 ThürAbgG bestimmt das statistische Verfahren und definiert die Indikatoren zur Umsetzung der in Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelten automatischen Anpassung nach Maß-

gabe der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung. Mit der Aufhebung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird dieses Verfahren nicht mehr benötigt.

Für die Fraktion:

Brandner